

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN E-COMMERCE

von

SCM Group Deutschland GmbH, mit Sitz in Seilerstraße 2, 72622 Nürtingen Deutschland; Steuernummer 74093/10478; Register und Registernummer Amtsgericht Stuttgart HRB 222199; Telefon-Nr. +49 (0)7022 / 9254-0; E-Mail info@scmgroup.de.

---

## **ABSCHNITT I ANWENDUNGSBEREICH. VERFAHREN.**

---

### **Art. 1 – Anwendungsbereich. Einleitende Bestimmungen. Point&Click.**

**1.1.** Unbeschadet einer eventuellen anderen schriftlichen Angabe vonseiten SCM Group Deutschland GmbH (der **“Verkäufer”**), bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den E-Commerce (die **“Bedingungen”**) einen ergänzenden Bestandteil jedes Vertrags über die Lieferung von Maschinen und/oder anderen Waren/Dienstleistungen die im nachstehenden Artikel 4.1 angegeben sind (der **“Maschinenvertrag”**), die Lieferung von Ersatzteilen (der **“Ersatzteilvertrag”**), die Lieferung von technischen Hilfsdiensten (der **“Hilfsdienstvertrag”**- jeder von ihnen allgemein der **“Vertrag”**) - die mit dem jeweiligen Kunden (dem **“Käufer”**) durch dessen Zugang zum E-Commerce-Bereich des Internet-Verkaufsportals des Verkäufers (das **“Portal”**) und die Annahme der entsprechenden Dokumentation, einschließlich der vorliegenden Bedingungen, auf dem Portal abgeschlossen werden (dies mit Ausnahme der Waren und Dienstleistungen, für die auf dem Portal andere Vertragsbedingungen festgelegt sind, wie z. B. für den Maestro Connect Dienst). **1.2.** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nur Bestellungen für den deutschen Markt anzunehmen, d.h. Lieferungen (a) an Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die in Deutschland geliefert werden sollen, und (b) an Verbraucher (wie im nachstehenden Artikel 31 definiert) mit Wohnsitz und/oder Wohnort in Deutschland, die in Deutschland geliefert werden sollen. In Teilabweichung von den vorstehenden Bestimmungen steht es dem Verkäufer frei, nach seinem alleinigen Ermessen einzelne Aufträge für das Ausland auf der Grundlage einer unanfechtbaren Beurteilung von Fall zu Fall anzunehmen, ohne dass eine solche Annahme in irgendeiner Weise eine Praxis gegenüber dem Käufer darstellen könnte. **1.3.** Der Abschluss des Vertrags vonseiten des Verkäufers wird gemäß den vorliegenden Bedingungen verstanden, wobei es als vereinbart gilt, dass eventuelle abweichende oder ergänzende, von dem Käufer vorgeschlagene Bedingungen in keinem Fall Anwendung finden werden; dies gilt auch, wenn der Verkäufer der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Anderes gilt nur, wenn diese ausdrücklich in schriftlicher Form von dem Verkäufer als Ausnahme oder Ergänzung zu den vorliegenden Bedingungen akzeptiert wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen in vier verschiedene Vertragsabschnitte unterteilt sind, von denen (i) Abschnitt I (**“Anwendungsbereich. Verfahren”**) und Abschnitt IV für jeden Vertrag gelten, (ii) Abschnitt II (**“Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen”**) nur für die Maschinen- und Ersatzteilverträge gilt und (iii) Abschnitt III (**“Lieferung von technischen Hilfsdiensten“**) nur für die Hilfsdienstverträge gilt. **1.4.** In Bezug auf den Vertragsabschluss, sowie für *Internet of Things* Dienste (einschließlich **“Maestro Connect”**), die vom Verkäufer in Bezug auf die Maschinen angeboten werden können, akzeptiert der Käufer die Gültigkeit der Bedingungen durch Unterzeichnung jedes entsprechenden Vertragsdokuments mittels Point&Click-Mechanismen und verzichtet auf jegliche Anfechtung ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit (und erkennt damit alle Klauseln der vorliegenden Bedingungen an, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Klauseln bezüglich der Gewährleistung und die Klauseln bezüglich der Haftungsbeschränkung oder des Haftungsausschlusses). Der Käufer erkennt an, dass seine Registrierung auf dem Portal und die Bereitstellung von Zugangsdaten für den Zugang und die Nutzung der vom Portal angebotenen Dienste eine angemessene Garantie dafür bieten, dass der Käufer als der tatsächliche Urheber der oben genannten Registrierung identifiziert wird. Die Person, die diese Bedingungen im Namen des Käufers unterzeichnet, erklärt und garantiert, dass sie über die erforderliche Vertretungsbefugnis verfügt, um den Käufer zu binden, und übernimmt die gesamte Haftung für den Fall, dass sich diese Erklärung/Garantie als ungenau oder unwahr erweist.

## **Art. 2 – E-Commerce-Verfahren. Vertragsabschluss.**

**2.1.** Die Präsentation der Produkte im Online-Shop auf dem Portal stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar. Der Käufer kann aus dem Sortiment des Verkäufers Maschinen, Ersatzteile, Software, Hilfsdienste auswählen und diese in einem sogenannten Warenkorb mit der Schaltfläche “In den Warenkorb” sammeln. Dadurch wird das Produkt in den Warenkorb gelegt, der durch das Anklicken des Warenkorbsymbols oben rechts aufgerufen werden kann; sobald ein Produkt in den Warenkorb gelegt wurde, können weitere hinzugefügt werden, indem derselbe Vorgang wiederholt wird. Um die Bestellung abzuschließen, müssen Sie auf die Schaltfläche “Zum Check-out gehen” klicken. Bevor Sie die Bestellung bestätigen, können Sie die Lieferadresse eingeben, die Lieferart und die entsprechenden Methoden wählen und eine der verfügbaren Zahlungsmethoden auswählen. Der Käufer wird anschließend auf die letzte Seite weitergeleitet, auf der sich eine Zusammenfassung der eigenen Daten und das voraussichtliche Lieferdatum befindet; eventuelle Rabattcodes können in das entsprechende Feld eingegeben werden. Es wird empfohlen, alle ausgewählten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, da sie nach der Bestätigung der Bestellung nicht mehr geändert werden können. Durch Anklicken der Schaltfläche “Kaufen” gibt der Käufer eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren/Dienstleistungen ab. Die Bestellung kann jedoch nur versandt und übermittelt werden, wenn der Käufer durch Ankreuzen der entsprechenden Felder erklärt hat, dass er die vorliegenden Bedingungen und die darin enthaltenen belastenden Klauseln akzeptiert sowie die "SCM Privacy Policy" gelesen hat. **2.2.** Der Verkäufer schickt daraufhin dem Käufer an die in den Zugangsdaten angegebene E-Mail-Adresse eine automatische Empfangsbestätigung, in der die Bestellung nochmals aufgeführt wird und die der Käufer über die Funktion “Drucken” ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Käufers beim Verkäufer eingegangen ist und stellt keine Annahme des Angebots dar, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ansonsten kommt der Vertrag erst nach gesonderter ausdrücklicher Annahme durch den Verkäufer oder mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur zustande. Bei Vorliegen beider vorgenannten Umstände kommt der Vertrag zustande, sobald der erste der beiden Umstände eintritt. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer kann innerhalb einer Frist von höchstens 30 (dreißig) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung erfolgen, andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande. In jedem Fall wird jeder Vertrag, sobald er zustande kommt, vom Verkäufer - unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen - in den eigenen IT-Archiven sowie im Portal gespeichert, wo er für den Käufer im persönlichen *account* jederzeit zugänglich und einsehbar ist. **2.3.** Sobald eine Bestellung aufgegeben wurde, kann der Käufer alle Details der Bestellung überprüfen, indem er direkt in seinem persönlichen *account* auf die Schaltfläche “Bestellungen” klickt. Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, einer bereits abgeschlossenen Bestellung weitere Artikel hinzuzufügen; wenn Sie weitere Artikel/Dienstleistungen erwerben möchten, müssen Sie eine neue Bestellung vornehmen. Sobald eine Bestellung aufgegeben wurde, ist es außerdem nicht mehr möglich, die Lieferadresse, die Versandart und die Zahlungsart zu ändern. **2.4.** Bei Annahme der Bestellung oder spätestens bei Versand der Ware/Ausführung der Hilfsdienste sendet der Verkäufer dem Käufer den Vertrag (bestehend aus der Bestellung, der Auftragsbestätigung und einer Kopie dieser Bedingungen) zu.

## **Art. 3 – Bestimmung der Lieferung.**

**3.1.** Im Falle von Beanstandungen in Bezug auf die Bestimmung der vertragsgegenständlichen Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt, die Industrie und Handelskammer Nürtingen zu bitten, einen unabhängigen Vertragsgutachter zu benennen, der für beide Parteien, unter Berücksichtigung des zwischen den Parteien für die Lieferung vereinbarten Preises, die Kongruenz der von dem Verkäufer angewandten Bestimmung bestätigt oder eine optimale Bestimmung angibt, die - entsprechend dem von den Parteien ausgedrückten Vertragswillen - für beide Parteien bindend ist. Im Falle einer Bestätigung der von dem Verkäufer angewandten Bestimmung, sind die Kosten für das Gutachten von dem Käufer zu tragen, ansonsten werden die Kosten jeweils zu 50% zwischen den Parteien aufgeteilt.

---

## **ABSCHNITT II LIEFERUNG VON MASCHINEN UND ERSATZTEILEN**

---

## **Art. 4 – Vertragsgegenstand.**

**4.1.** Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Lieferung durch den Verkäufer an den Käufer (i) von – im Falle eines Maschinenvertrages - Maschinen, dazugehörigen Betriebsanleitungen, Ersatzteilen, andere Waren als Maschinen, Werkzeugen, Engineering, Know-how, Montageleistungen, Inbetriebsetzung und die Testläufe, die in den Vertragsanhängen ausdrücklich aufgeführt sind und (ii) im Falle eines Ersatzteilvertrages, die darin ausdrücklich und spezifisch genannten Ersatzteile. Von allen Verträgen bleiben nicht ausdrücklich im Vertrag genannte Waren und Dienstleistungen ausgeschlossen. Unter “Engineering” sind die Zeichnungen und die Entwürfe für die Installation der Maschinen zu verstehen, die eventuell von dem Verkäufer an den Käufer geliefert werden, wie sie in den technischen Anhängen zu dem Vertrag beschrieben sind. Nicht erfasst sind im Rahmen des Engineerings jedoch sämtliche Zeichnungen und Entwürfe, die Bauleistungen und allgemeine Anlagen betreffen. Unter “Know-how“ sind die technischen Kenntnisse, Formeln, Verfahren, Anweisungen und Hinweise zu verstehen, die in Bezug auf die in den technischen Anhängen des Vertrages vorgesehene Art der Produktion anwendbar sind und welche eventuell dem Käufer von dem Verkäufer gemäß den in diesen Anhängen vorgesehenen Bestimmungen übermittelt wurden. **4.2.** Der Käufer ist für die Idoneität der vertragsgegenständlichen Maschinen im Hinblick auf seine eigenen Produktionszwecke und -erfordernisse sowie im Hinblick auf die üblichen Nutzungsbedingungen verantwortlich, einschließlich der besonderen Umstände, die die Sicherheit oder Leistung der betreffenden Maschinen beeinträchtigen können. **4.3.** Maße, Gewichte und technische Daten der Produkte, wie sie in den Katalogen oder Prospekten des Verkäufers angegeben sind, sind als reine Richtwerte und in Bezug auf das spezielle Einzelprodukt als nicht bindend zu erachten. Jede eventuelle Änderung der Maschinen und der anderen Lieferelemente, die der Verkäufer im Laufe der Vertragsausführung aufgrund von örtlichen Bedingungen, Änderungen der Rechtsbestimmungen, technischen und/oder technologischen Verbesserungen, die im Laufe der Zeit eingetreten sind oder jedenfalls im Hinblick auf die optimale Funktionsweise der Maschinen als erforderlich oder zweckmäßig erachtet, können vom Verkäufer nach Unterrichtung des Käufers vorgenommen werden. Der Käufer kann nur für den Fall einen Einwand erheben, dass diese Änderungen die gewöhnliche Nutzung der Maschinen, wie sie von den Vertragsunterlagen vorgesehen ist, beeinträchtigen und kann die Industrie und Handelskammer Nürtingen beauftragen, einen unabhängigen Vertragsgutachter zu benennen, der feststellt, ob die von dem Verkäufer beschlossenen Änderungen den Käufer beeinträchtigen oder nicht und eine entsprechend dem von den Parteien ausgedrückten Vertragswillen für beide Parteien bindende Bestimmung trifft. Die Vornahme von eventuellen Änderungen, die von dem Käufer auch nach Vertragsabschluss beantragt werden sollten, bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Verkäufer auch im Hinblick auf die daraus folgende Änderung des Preises und der Modalitäten für die Ausführung der Lieferung.

## **Art. 5 – Preise. Zahlungen. Beanstandungen.**

**5.1.** Die vereinbarten Preise verstehen sich für die Auslieferung ab Werk (EXW) Betrieb des Verkäufers (Incoterms 2020), wie in Artikel 7.4 sinngemäß erwähnt, sowie als fixe und durch den Verkäufer nicht veränderbare Preise, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. **5.2.** Die vom Käufer geschuldeten Zahlungen sind am Sitz des Verkäufers zu leisten, wobei als vereinbart gilt, dass diese Zahlungen erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers bei dem vom Verkäufer bezeichneten Bankinstitut als geleistet gelten. **5.3.** Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Verkäufer jedoch ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt hat der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären. **5.4.** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. **5.5** Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt. **5.6.** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung

bleiben unberührt. **5.7.** Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 6% des Vertragspreises zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von einem eventuell entstandenen Schaden des Verkäufers zu leisten und wird auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Käufers angerechnet. Die Vertragsstrafe ist binnen Frist von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mahnung des Verkäufers fällig. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entfällt, wenn der Käufer nachweist, dass ihm am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft. **5.8.** Die Anwendungssoftware für die Funktionsweise der Maschinen, die in den Maschinen enthalten ist, wird gemäß dem Maschinenvertrag anhand einer Nutzungslizenz gewährt, die die ordnungsgemäße Zahlung des Vertragspreises voraussetzt. Der Verkäufer kann kostenlose Aktualisierungen für diese Software liefern, sofern der Käufer die vertraglich vorgesehenen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Im Fall einer unterbliebenen Zahlung des Vertragspreises zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, wird ein Verfahren ausgelöst, das die Funktion der Anwendungssoftware automatisch deaktiviert. Nach erfolgter Zahlung in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen, verpflichtet sich der Verkäufer die unverzügliche Wiederaufnahme des Betriebs der Maschinen zu versichern. Auch die PLC-Software für die Automatisierung der Maschinen wird ausschließlich in der vom Verkäufer vorbereiteten Konfiguration, zu denselben oben beschriebenen Bedingungen, anhand einer Nutzungslizenz gewährt. **5.9.** Es gilt als vereinbart, dass der Käufer den Preis ganz oder teils per Kreditkarte gemäß den Angaben/Instruktionen des Verkäufers und unter Einhaltung der auf dem Portal angegebenen Zahlungsbedingungen zahlt.

## **Art. 6 – Lieferung.**

**6.1.** Die Auslieferung der Maschinen, der Ersatzteile und der anderen Lieferelemente findet gemäß dem Speditionsplan statt, der speziell zwischen den Parteien im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde. Bis zu der Definition der Lieferung im Sinne der vorherigen Artikel 1 und 3 ist der Fristlauf eingestellt. Die Lieferfristen stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers nach praktischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit möglich ist und nicht durch Ereignisse behindert oder verhindert wird, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, wie beispielsweise aber nicht ausschließlich, Einschränkungen durch Covid-19, Personalmangel aufgrund der Auswirkungen von Covid-19, Engpässe bei Rohstoffen, Ausrüstungen, Treibstoff, Energie, Bauteilen oder Dienstleistungen Dritter (einschließlich Transport), wie sie derzeit im internationalen Handel auftreten. **6.2.** Die verspätete Lieferung vonseiten des Käufers der für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Komponenten sowie Verspätungen des Käufers bei der Erfüllung der eigenen Vertragspflichten verleihen dem Verkäufer das Recht, die Lieferfristen für einen Zeitraum zu verlängern, der der Dauer der Verspätung des Käufers entspricht, unbeschadet jedweder sonstiger Rechte, die dem Verkäufer von den übrigen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen eingeräumt werden. **6.3.** Unbeschadet der Bestimmungen des vorherigen Artikel 6.2. ist der Verkäufer berechtigt, falls die Lieferung der vorbereiteten Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, nach Ablauf von 15 Tagen seit der schriftlichen Versandbereitschaftsmeldung, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Vertragspreises für jede Woche des Verzugs bis zu einem Höchstbetrag von 6% in Rechnung zu stellen (wobei sämtliche weiteren Rechte unberührt bleiben). Das Recht des Verkäufers, den Vertrag nach 3 Monaten Verzugs zu kündigen, sowie das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten. Unbeschadet jedweder eventuellen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien für das Verweilen der abgestellten Waren für einen bestimmten Zeitraum, ist der Verkäufer berechtigt, jederzeit die Spedition einzuleiten oder jedenfalls zu verlangen, dass der Käufer die Waren auf erstes Anfordern des Verkäufers abnimmt.

## **Art. 7 – Verpackung. Lieferung. Transport.**

**7.1.** Hinsichtlich der Maschinen verpflichtet sich der Verkäufer, die Maschinen in einer Verpackung zu liefern, die den branchenüblichen Praktiken entspricht. Ersatzteile hingegen werden vom Verkäufer an den Käufer nur dann in einer Verpackung geliefert, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist oder der Verkäufer dies nach eigenem Ermessen für angemessen hält, um die Unversehrtheit der Ware zu erhalten. Sowohl für Maschinen als auch für -Ersatzteilverträge gilt als vereinbart, dass die Kosten für jegliche Verpackung ausschließlich zu Lasten des Käufers gehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Rücksendeverpackungen nicht angenommen werden. Die Entsorgung der Verpackung obliegt in jedem Fall ausschließlich dem Käufer. **7.2.** Der Käufer muss für den Zeitraum vor der Installation/Nutzung der Waren, diese in geeignete, trockene und für deren Schutz geeignete Räumlichkeiten stellen. **7.3.** Die eventuelle Umladung der Waren, die der Käufer während

des Transports derselben bis zum Bestimmungsort durchführen möchte, wird stets zu Lasten und auf Gefahr des Käufers durchgeführt. **7.4.** Unbeschadet einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung, werden die Waren, die Gegenstand der Maschinenverträge sind, EXW Betrieb des Verkäufers (Incoterms 2020) geliefert, während die Waren, die Gegenstand der Ersatzteilverträge sind, DAP (Incoterms 2020) geliefert werden. Unbeschadet jedenfalls der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 7.3, gilt es als vereinbart, dass jedes Risiko gemäß den vereinbarten Lieferklauseln (Incoterms 2020) auf den Käufer übergeht. **7.5.** Ergeben sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer die Organisation oder Durchführung von Transporten vorbereitet, Abweichungen bei den vom Verkäufer zu zahlenden Transportkosten von +/- 20 % oder mehr im Vergleich zu den am Tag der Vertragsunterzeichnung geltenden Kostensumme, so werden die Parteien die Höhe dieser Kosten entsprechend anpassen. Die Partei, die Anspruch auf eine solche Anpassung hat, ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages ohne Kosten auszusetzen, wenn die andere Partei die Zahlung einer solchen Anpassung verweigert, unbeschadet des Rechts, die entsprechende Forderung einzutreiben (sowie des Rechts, den Vertrag gemäß dem nachstehenden Artikel **25.2** zu kündigen). Es wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer bei Ersatzteilverträgen in Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarungen im Vertrag oder entsprechender Hinweise in den geltenden Incoterms berechtigt ist, die Ware auf Kosten des Käufers auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise transportieren zu lassen.

## **Art. 8 – Lagerung der Waren. Montage.**

**8.1.** Sind in der Bestellung des Käufers und der zugehörigen Auftragsbestätigung Montage-/Installationsarbeiten des Verkäufers vorgesehen, so muss der Käufer die versandte Ware am Bestimmungsort unter eigener Obhut in geeigneten Räumen lagern, um sie vor jeder Art von Beschädigung oder Ausfall zu schützen, und sie auf eigene Kosten mit einer geeigneten Police versichern. Ferner ist der Käufer in einem solchen Fall verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren auf erstes Anfordern des Verkäufers vollständig und in einwandfreiem Zustand für die Installation am Ort der Montage zur Verfügung zu stellen. **8.2.** Zum Zwecke der Montage und der Installation durch den Verkäufer, sofern diese in der Bestellung des Käufers und der zugehörigen Auftragsbestätigung vorgesehen sind, verpflichtet sich der Käufer: **a)** die Maschine am Bestimmungsort in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer angegebenen technischen Daten zu positionieren, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde; **b)** die Maschine durch einen eigenen Fachmann an die elektrische Stromversorgung, die pneumatischen Energiequellen und die Absauganlage anschließen zu lassen, und zwar in Übereinstimmung mit den vom Verkäufer geforderten technischen Spezifikationen; **c)** die Werkzeuge, Hebezeuge, Transportmittel, Energiequellen und sonstigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die von den vom Verkäufer beauftragten Technikern als für die Ausführung der Montage technisch erforderlich erachtet werden, einschließlich der möglichen Arbeitskräfte, deren Leitung und Aufsicht in jedem Fall dem Käufer obliegen. Die Maschinen und Werkzeuge, welche von dem Käufer den durch den Verkäufer beauftragten Technikern eventuell zur Verfügung gestellt werden, müssen mit den Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sein, die den geltenden Rechtsbestimmungen des Landes, in dem die Installation vom Vertrag vorgesehen ist, entsprechen; **d)** an der rechtzeitigen Einholung der eventuellen Einreisevisa mitzuwirken und die Tätigkeiten zu planen, damit die Montagearbeiten sofort nach Ankunft der vom Verkäufer beauftragten Techniker beginnen und bis zu ihrem Abschluss kontinuierlich fortgesetzt werden können, wobei der Käufer jedoch die Kosten für eventuelle untätige Wartezeiten zu tragen hat; **e)** die vom Verkäufer beauftragten Techniker nicht zu Tätigkeiten einzusetzen, die nicht ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen und die nicht vom Verkäufer ausdrücklich bewilligt wurden; **f)** alle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um Unfälle zu verhindern und die körperliche Unversehrtheit der für die Montage und Abnahmeprüfung beschäftigten Arbeiter zu schützen, in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere den mit Montagetätigkeiten beauftragten Arbeitnehmern alle zum Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit und zur Verhütung von Unfällen im Allgemeinen erforderlichen Schutzmittel zur Verfügung zu stellen; die Arbeitnehmer und die vom Verkäufer beauftragten Techniker über die besonderen Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, zu unterrichten und ihnen die wesentlichen Präventionsregeln durch Aushänge am Arbeitsplatz oder auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen sowie dafür zu sorgen und zu verlangen, dass die Arbeitnehmer die Sicherheitsvorschriften einhalten und die ihnen zur Verfügung gestellten Schutzmittel benutzen. **8.3.** Sollte die Montage nicht von dem in Artikel 5 vereinbarten Kaufpreis erfasst sein, aber von dem Käufer angefordert werden, werden die entsprechenden Kosten dem Käufer zu den gültigen Tarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer ferner dazu: **a)** den Nachweis der Anwesenheit zu

unterzeichnen, welcher den vom Verkäufer beauftragten Technikern ausgehändigt wird, um die von dem Personal tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden zu erfassen, da ansonsten die von dem Verkäufer in der Rechnung angegebenen Stunden als gültig erachtet werden; **b)** dem Verkäufer die Kosten für die Fahrt von dem Sitz des Verkäufers bis zum Betrieb des Käufers zu erstatten (Hin- und Rückfahrt), die von dem Verkäufer für seine beauftragten Techniker aufgebracht wurden, einschließlich der Kosten für den eventuellen Ersatz von beauftragten Technikern; diesbezüglich wird die Höchstzeit für Auswärtseinsätze bei dem Betrieb des Käufers auf 1 Monat festgelegt; **c)** dem Verkäufer die Kosten zu ersetzen, die für den Aufenthalt des beauftragten Personal aufgebracht wurden (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, usw.), das in einem Hotel untergebracht wird, welches nicht unter der europäischen Zweistern-Kategorie liegen darf oder in jedem Fall in entsprechenden Unterkünften; den technischen Beauftragten des Verkäufers die Transportmittel für die Fahrt von der Unterkunft bis zum Arbeitsplatz und zurück zu garantieren. **8.4.** Sollten sich die vom Verkäufer für die Durchführung der Montage vorgesehenen Zeiträume aus Gründen verlängern, die diesem nicht zuzurechnen sind, erfolgt eine angemessene Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Fristen; in solchen Fällen sind die anwendbaren Tarife für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen diejenigen des Verkäufers, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung gültig sind. Die für die Verwendung der Maschinen bestehenden Gefahren gehen in jedem Fall nach Abschluss der Montage der Maschinen auf den Käufer über. **8.5.** Nach Beendigung der Montageleistungen, soweit vertraglich vorgesehen, unterzeichnen der Käufer und der Verkäufer die Bescheinigung über die erfolgte Montage und nehmen einen Funktionstest im Leerlauf bei jeder gelieferten Maschine oder Maschinenlinie vor. **8.6.** Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer qualifiziertes Personal für die Schulung über die Nutzung und Wartung der Maschinen zur Verfügung zu stellen. **8.7.** Der Verkäufer ist berechtigt, alle oder einen Teil der vom Verkäufer gemäß des vorliegenden Artikel 8 zu erbringenden Tätigkeiten (sowie alle anderen Tätigkeiten, die den in diesen Bedingungen und im Vertrag vorgesehenen "Handlungspflichten" des Verkäufers entsprechen) von einem oder mehreren Unterlieferanten oder Auftragnehmern, die im Namen des Verkäufers handeln, ausführen zu lassen (Erfüllungsgehilfen). Der Verkäufer haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe des § 278 BGB. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zur Arbeitssicherheit und Hygiene hat der Käufer direkt mit den Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zu verhandeln und von diesen die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie die Unterzeichnung oder den Austausch aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu verlangen, wobei er den Verkäufer jeweils unverzüglich informiert und bereits jetzt zustimmt, dass der Verkäufer berechtigt ist, einen bestimmten Erfüllungsgehilfen als verantwortliche Person zu benennen.

## **Art. 9 – Abnahmeprüfung.**

**9.1.** Nach Abschluss der im vorherigen Artikel 8 genannten Tätigkeiten, nehmen der Käufer und der Verkäufer eine funktionale Abnahmeprüfung vor, sofern der Vertrag diesbezüglich besondere Vereinbarungen enthält, die vom Verkäufer zu erfüllen sind; die Verpflichtung des Käufers bei Vorliegen eines Handelsgeschäfts nach § 377 Abs. 1 HGB bleibt hiervon unberührt. **9.2.** Sollten die Maschinen bei der Durchführung der funktionalen Abnahmeprüfung keine schwerwiegenden Probleme aufweisen, die die vertraglich vorgesehene Verwendung verhindern oder sollten diese Probleme anschließend von dem Verkäufer behoben werden, ist der Käufer verpflichtet, das Protokoll der Annahme und Abnahmeprüfung der Lieferung zu unterzeichnen, unbeschadet der Verpflichtung des Verkäufers, im Rahmen der Gewährleistung gemäß dem nachfolgenden Artikel 10 einzugreifen, um eventuelle Defekte oder die fehlende Konformität zu beheben. Liegt kein vom Käufer unterzeichnetes positives Abnahmeprotokoll vor, so ist dieser nicht berechtigt, die Maschinen zu benutzen, sofern nicht eine anderweitige schriftliche Angabe des Verkäufers vorliegt. **9.3.** In Bezug auf Maschinen, Ausrüstungen und andere Waren, die der Käufer (i) von anderen Lieferanten als dem Verkäufer zur Verwendung in Verbindung mit der Lieferung erwirbt oder (ii) den Verkäufer von Drittlieferanten erwerben und in die Lieferung einbeziehen lässt, ist der Käufer allein dafür verantwortlich, dass die Waren auf eine Weise und mit einer Leistungsfähigkeit betrieben werden, die es ermöglichen, die möglicherweise im Vertrag vorgesehenen Produktionsleistungen zu erreichen. **9.4.** Sollten die Maschinen innerhalb von 30 Tagen seit der Montage aus einem dem Verkäufer nicht zuzuschreibenden Grund nicht abgenommen werden können oder sollten diese von dem Käufer zu Produktionszwecken verwendet werden, gelten die Maschinen als erfolgreich abgenommen und die Leistung vom Käufer endgültig ohne Vorbehalte angenommen (wobei die Pflichten des Verkäufers im Sinne des nachfolgenden Artikel 10 unberührt bleiben). **9.5.** Eventuelle untätige Wartezeiten des Personals des Verkäufers (vor der Abnahmeprüfung oder während den entsprechenden Abläufen), welche keine gewöhnliche Folge der Abnahmeprüfung darstellen und nicht aus einem Grund herrühren, der dem

Verkäufer zuzurechnen ist, werden dem Käufer gemäß den geltenden Tarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. **9.6.** Die Ausstellung des zuvor genannten Protokolls der Annahme der Lieferung und der Abnahme begründet die definitive Annahme der Lieferung durch den Käufer, d.h. dass dieser ohne Weiteres anerkennt, dass die vom Verkäufer gelieferten Waren, die miteinander auf eine funktionale Weise verbunden, installiert und in Betrieb gesetzt sind, unter Verwendung von angemessenen Rohstoffen, für die der Käufer verantwortlich ist, es tatsächlich ermöglichen, die vertraglich vorgesehene Nutzung zu erreichen oder dass diese jedenfalls mit den vertraglichen Vorgaben übereinstimmen (im Fall der virtuellen Abnahme im Sinne von Artikel 9.5). Unbeschadet der Verpflichtungen des Verkäufers im Sinne von Artikel 10 der vorliegenden Bedingungen, sind eventuelle anschließende Abweichungen der funktionalen/produktiven Leistungen der Lieferung nicht von der Gewährleistung des Verkäufers erfasst, wobei die eventuelle Überprüfung der Funktionsweise in Betrieb der Maschine in jedem Fall vorbehalten bleibt. **9.7.** Die Bestimmungen des vorliegenden Artikel 9 können eventuell durch spezielle Bestimmungen ergänzt werden, welche in den Anhängen zu dem Vertrag enthalten sind. Im Fall von Beanstandungen über die Ausführung und/oder das Ergebnis der Abnahmeprüfung, ist der Verkäufer berechtigt, die Industrie und Handelskammer Nürtingen zu beauftragen, einen unabhängigen Vertragsgutachter zu benennen, der für beide Parteien mit bindender Wirkung und unter Berücksichtigung des von ihnen ausgedrückten Vertragswillens feststellt, ob die Bedingungen gegeben sind oder nicht, damit die Maschinen gemäß den vorliegenden Bedingungen und dem Vertrag als abgenommen erachtet werden können. Im Fall der Bestätigung des Vorliegens der Bedingungen für die Abnahme, sind die Kosten des Gutachtens von dem Käufer zu tragen, andernfalls werden sie jeweils in Höhe von 50% zwischen dem Käufer und Verkäufer aufgeteilt.

#### **Art. 10 – Gewährleistung für gelieferte Maschinen und Haftung.**

**10.1.** Der Verkäufer haftet für Sach- und Rechtsmängel, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 10 geregelt ist, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Mängelansprüche beträgt grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware; handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer nach § 14 BGB, beträgt die Verjährungsfrist hiervon abweichend zwölf Monate mit Ablieferung der Ware. **10.2.** Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer nach § 14 BGB, kann der Verkäufer die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bewirken; gegenüber Verbrauchern bleibt es bei der Regelung des § 439 BGB. Die Lieferung der als Ersatz gelieferten Teile erfolgt DAP (Incoterms 2020). Was die Reparatur- oder Montageleistungen anbelangt, die nach vernünftiger Ansicht des Verkäufers leichte technische Schwierigkeiten aufweisen, wird der Käufer unter Befolgung der Fernanweisungen des Verkäufers diese Leistungen durch das eigene Personal durchführen, während für die Leistungen von beträchtlicher technischer Schwierigkeit, der Verkäufer dem Käufer einen spezialisierten Techniker senden wird. Der Einsatz dieses Technikers ist in jedem Fall stets von der Annahme eines Angebots für die Durchführung der technischen Maßnahme des Verkäufers durch den Käufer abhängig, in dem der Verkäufer die anwendbaren Bedingungen für eventuelle Tätigkeiten angibt, die nicht von der Gewährleistung erfasst sind. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer jederzeit einen Fernzugriff zu den Maschinen zu ermöglichen. **10.3.** Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Käufer die Rückgabe der defekten und ersetzten Teile für die Überprüfung und die eventuelle Anerkennung der Gewährleistung zu fordern. **10.4.** Die Gewährleistung bezieht sich auf die einzelnen Bauteile und auf die übrigen Maschinenteile, aber sie erstreckt sich nicht auf die Verschleißteile. Der Verkäufer haftet ferner nicht für Schäden oder Beschädigungen jedweder Art, die durch eine nicht sachgerechte Nutzung im Sinne der Gebrauchs- und Wartungsanleitung oder aufgrund der fehlenden Aussetzung der Nutzung der Maschinen bei Vorliegen von Funktionsstörungen oder aus sonstigen Gründen entstanden sind, die nicht dem Verkäufer angerechnet werden können. **10.5.** Die Gewährleistung verliert jede Wirksamkeit, wenn auf die Maschinen Geräte oder Ersatzteile montiert werden, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden und in jedem Fall, wenn Änderungen ohne die schriftliche Genehmigung des Verkäufers oder Eingriffe durch unbefugtes Personal vorgenommen wurden. **10.6.** Im Falle eines Handelsgeschäfts steht die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch den Käufer unter dem Vorbehalt der Achtung der §§ 373 ff. HGB. **10.7.** Der Verkäufer haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. **10.8.** In sonstigen Fällen haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen

übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.9. ausgeschlossen. **10.9.** Die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt. **10.10.** Dem Verkäufer obliegt keine Haftung für Schäden jedweder Art, die durch eine unsachgerechte Nutzung, die schlechte Wartung und/oder durch Handlungen entstanden sind, die nicht den Gebrauchs- und Wartungsanweisungen entsprechen. Es ist ausschließlich die Aufgabe und die Pflicht des Käufers zu garantieren, dass die mit den vom Verkäufer gelieferten Maschinen hergestellten Produkte den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und in jedem Fall für sämtliche Ansprüche der eventuellen Geschädigten zu haften und den Verkäufer diesbezüglich von der Haftung freizustellen. **10.11.** Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Waren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Komponenten, Ausrüstungen, Utensilien und Software), die in der Lieferung enthalten sind, aber vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers von Drittlieferanten gekauft und vom Käufer identifiziert und ausgewählt wurden. Für solche Waren (a) haftet der Verkäufer nicht, wenn sie in irgendeiner Weise für den vom Käufer beabsichtigten Produktionszweck ungeeignet sind, oder wenn sie mangelhaft sind, nicht konform, oder Schnittstellenprobleme mit den vom Verkäufer gelieferten Waren aufweisen, (b) ist die Anwendung jeglicher gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungen ausgeschlossen, jedoch mit der Bedingung, dass der Verkäufer, wenn und soweit dies ohne Kosten seinerseits möglich ist, die vom Drittlieferanten für diese Waren übernommene eventuelle Mängelhaftung auf den Käufer übertragen kann.

#### **Art. 11 – Gewährleistung für Ersatzteile.**

**11.1.** Der Verkäufer sorgt während der Gewährleistungszeit auf eigene Kosten für die Reparatur bzw. für die Auswechslung der Konstruktionsteile und Komponenten der Ersatzteile, die aufgrund von Herstellungsfehlern beschädigt oder fehlerhaft sind. Falls diesbezüglich nichts anders vereinbart, werden die auszuwechselnden Teile DAP (Incoterms 2020) geliefert. **11.2.** Der Verkäufer sorgt für die jeweils schnellstmögliche Auswechslung bzw. Reparatur der fehlerhaften Teile und ist berechtigt, vom Käufer die Rückerstattung der ausgewechselten fehlerhaften Teile zu fordern. **11.3.** Die Gewährleistung umfasst alle einzelnen Konstruktionsteile und Komponenten der Ersatzteile, erstreckt sich jedoch nicht auf normale Verschleißteile. **11.4.** Die Gewährleistung erlischt, falls (i) an den Ersatzteilen ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers Änderungen angebracht werden, (ii) die vom Käufer bestellten Ersatzteile für die Maschine, in die sie vom Käufer eingebaut wurden, für den sachgemäßen Gebrauch der Maschine nicht geeignet sind, bzw. für die vorgesehene Verwendung der Maschine nicht funktionsfähig sind oder (iii) der Bruch des Ersatzteils durch andere Teile der Maschine, in die das Ersatzteil eingebaut wurde, verursacht wird. **11.5.** Der Verkäufer haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. **11.6.** In sonstigen Fällen haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.7. ausgeschlossen. **11.7.** Die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt. **11.8.** Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden jeglicher Art, die durch unsachgemäßen Gebrauch, nicht richtige Wartung und/oder durch Verhaltensweisen entstehen, die von den in den Gebrauchs- und Wartungsanleitungen angeführten Gebrauchsbedingungen abweichen.

#### **Art. 12 – Vertraulichkeit. Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte.**

**12.1.** Der Käufer ist verpflichtet, die größte Vertraulichkeit über sämtliche Nachrichten technischer Art zu bewahren (wie beispielsweise Zeichnungen, Prospekte, Unterlagen, Formeln und Korrespondenz), die er vom Verkäufer erhalten hat oder von denen er bei der Ausführung des Vertrags Kenntnis erlangt hat. Die Mitteilung dieser Nachrichten an Dritte kann nur bei Vorliegen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verkäufer erfolgen. **12.2.** Es gilt als vereinbart, dass (a) der Verkäufer sämtliche Rechte an geistigem Eigentum und gewerblichen Schutzrechte an den Maschinen, an den Ersatzteilen und sonstigen Lieferkomponenten aufrechterhält, einschließlich des Engineerings und Know-hows, und (b) die Verwendung des Engineering und des *Know-How* wie auch die Verwendung der diesbezüglichen materiellen Datenträgern, welche von dem Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden, dem Käufer nur im Rahmen der Ausführung des Vertrags gestattet

ist. **12.3.** Die Parteien sind berechtigt, als Vertriebsnachweise die jeweiligen Firmenbezeichnungen und den Vertrag zu verwenden.

---

### **ABSCHNITT III LIEFERUNG DER HILFSDIENSTE**

---

#### **Art. 13 – Gegenstand der Lieferung der Hilfsdienste – Verpflichtungen des Käufers.**

**13.1.** Die vorliegenden Bedingungen bilden einen ergänzenden Bestandteil jedes Vertrages, der in jeglicher Form, zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Dokuments abgeschlossen wird und welcher als Gegenstand die Durchführung eines vom Verkäufer zugunsten des Käufers zu erbringenden Eingriffs zur technischen Hilfe (“**Eingriff**”) hat. Es wird präzisiert, dass folgende Tätigkeiten unter einen Eingriff im Rahmen dieser Bedingungen fallen können: (i) ordentliche Wartung, (ii) außerordentliche Wartung, (iii) Austausch von Teilen außerhalb der Fälle, in denen die Gewährleistung für Mängel gilt und die der Verkäufer mit der Lieferung der Maschine/Ausrüstung, die Gegenstand des Eingriffs ist, bereitgestellt hat, und/oder (iv) jede andere Erbringung von technischen Hilfsdiensten, einschließlich konstruktive Modifikationen, die nicht unter die ordentliche oder außerordentliche Wartung fallen, mit der Ausnahme von Hilfsdiensten, die bereits durch einen anderen Vertrag geregelt sind. **13.2.** Der Verkäufer führt die Eingriffe auf der Grundlage der angemessenen Angaben und dem Ersuchen des Käufers durch. Letzterer hat dem Verkäufer in jedem Fall die nach den branchenüblichen Praktiken erforderliche oder vom Verkäufer in angemessener Weise verlangte Mitwirkung zu gewähren. Ferner erklärt und garantiert der Käufer, dass der aktuelle Zustand der Maschinen und der Ausrüstungen, die dem Eingriff unterworfen sind, den an die Maschinen selbst anwendbaren Sicherheitsvorschriften entspricht. Insbesondere erkennt der Käufer an, dass: (i) die Übereinstimmung der dem Eingriff unterworfenen Maschinen und Ausrüstungen (im Folgenden, der Übersicht halber, die “Maschinen”), mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und sonstigen anwendbaren Vorschriften (wie beispielsweise den technischen Vorschriften über die Sicherheit der Maschinen und die Arbeitssicherheit) (ii) die Zusammenarbeit mit dem Verkäufer (auch durch die von Zeit zu Zeit erforderliche Aktivierung des qualifizierten Personals des Käufers), sowie (iii) die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Tätigkeiten, die der Verkäufer in Person seines technischen Personals für notwendig hält und von Zeit zu Zeit auch während des Eingriffs vom Käufer anfordern wird, eine wesentliche Voraussetzung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung der gesetzten Fristen und die Erzielung eines positiven technischen Ergebnisses) für die Durchführung des Eingriffs durch den Verkäufer sind. **13.3** Es gilt als vereinbart, dass der Verkäufer nicht für die Nichterbringung des Eingriffs oder für Verzögerungen oder die Nichtkonformität des Eingriffs haftet, wenn dies auf das (aktive oder unterlassene) Verhalten des Käufers zurückzuführen ist.

#### **Art. 14 – Durchführung des Eingriffs.**

**14.1.** Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 der vorliegenden Bedingungen wird der Hilfsdienst vom Auftragnehmer gemäß den im Vertrag angegebenen und vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Regeln der Technik durchgeführt. **14.2.** Zur Durchführung des Eingriffs kann der Verkäufer alle ihm geeignet erscheinenden eigenen oder fremden Mittel einsetzen und nach eigenem Ermessen Unternehmen, externe Mitarbeiter und/oder Dienstleister einsetzen, denen er die Durchführung des Eingriffs ganz oder teilweise anvertrauen kann und deren Namen dem Käufer mitgeteilt werden. **14.3.** Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass der Käufer nicht für eventuelle Versäumnisse in Bezug auf die Zahlung von Löhnen/oder Vergütung der durch den Verkäufer für den Eingriff eingesetzten Mitarbeiter haftet. **14.4** Der Verkäufer sorgt im Rahmen des Eingriffs für die Montage des für die Durchführung des Eingriffs erforderlichen Materials und überprüft, ob die geänderten und/oder reparierten Maschinenteile in betriebsbereitem Zustand sind. Dauert die Montage aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, länger als die vom Verkäufer vorgesehene Zeit, so gilt eine angemessene Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Frist; in diesem Fall gelten für die verlängerten Hilfsdienste die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung gültigen Tarife des Verkäufers. **14.5.** Nach Beendigung des Eingriffs erstellt der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten in Bezug auf den durchgeführten Eingriff, die an den Käufer gesandt bzw. zugestellt wird. Die Nichtanfechtung in schriftlicher Form der oben genannten Mitteilung

seitens des Käufers innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach deren Vorlage (oder alternativ die Unterschrift des Käufers zur Annahme des ihm nach Abschluss des Eingriffs vorgelegten Eingriffsberichts) führt automatisch zur Annahme der vom Verkäufer ausgeführten Leistungen und die an den Verkäufer zu zahlenden Beträge, wie im Vertrag angegeben, werden dem Verkäufer unwiderruflich geschuldet; wobei die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen über die Zahlung des Preises und/oder die Erstattung der dem Verkäufer zustehenden Kosten in jedem Fall unberührt bleiben. **14.6** Hinsichtlich der Sicherheit bei der Durchführung des Eingriffs wird auf Artikel 20 dieser Bedingungen verwiesen.

#### **Art. 15 – Änderungen an der Durchführung des Eingriffs.**

**15.1.** Während der Ausführung des Vertrages darf der Käufer vom Verkäufer nicht verlangen, die im Vertrag vorgesehenen Eigenschaften der Hilfsleistung zu ändern. In jedem Fall gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich (auch in Person des von ihm entsandten technischen Personals) jede neue oder veränderte Situation mitteilt, die während der Durchführung des Eingriffs auftritt oder entdeckt wird und die eine Änderung der Bewertungen, die zum Vertragsabschluss geführt hatten, zur Folge hat (neuer Hilfsdienst). **15.2.** Sollte sich während der Ausführung herausstellen und von den Parteien vereinbart werden, dass der tatsächlich zu erbringende Eingriff nicht vollständig auszuführen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer alle Kosten und Gebühren zu erstatten, die dieser bis dato getragen hat (zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, für die Entsendung von technischem Personal an den Ort, an dem die Intervention durchgeführt werden soll), zusätzlich zum Tagespreis (pro Nr. 1 Person) für jedes Mitglied des technischen Personals, das zum Käufer zur Durchführung des Eingriffs entsandt wurde. **15.3.** Wenn die Anzahl der Manntage, die für die Durchführung des Eingriffs (der gemäß dem Vorstehenden neu definiert wurde) erforderlich sind, größer ist als die im Vertrag festgelegte Anzahl, wird jeder Manntag, der die im Vertrag angegebene Anzahl überschreitet, durch Anwendung der in der Preisliste enthaltenen Tarife des Verkäufers vergütet, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart. **15.4.** Sollte der Verkäufer bereit sein, den vorgenannten neuen Hilfsdienst zu erbringen, müssen die Parteien im Voraus schriftlich die Daten, den Zeitplan, die Bedingungen und die zu zahlenden Beträge für den neuen Eingriff vereinbaren. Unbeschadet des Vorstehenden gelten die im Vertrag und in diesen Bedingungen angegebenen Klauseln für den auch für den neuen Hilfsdienst, es sei denn, der Verkäufer und der Käufer haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. **15.5.** Es gilt als vereinbart, dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer in keinem Fall für Verzögerungen und/oder Abweichungen von der ursprünglich zwischen den Parteien vereinbarten Hilfeleistung haftet, wenn diese Verzögerungen und/oder Abweichungen auf die an der Hilfeleistung vorzunehmenden Änderungen (neuer Hilfsdienst) zurückzuführen sind.

#### **Art. 16 – Auslieferung und Verpackung der Materialien.**

**16.1.** Alle Waren, die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Vertrages oder in Verbindung mit der Ausführung des Vertrages liefert, werden vom Verkäufer an den Käufer in einer angemessenen Verpackung geliefert, sofern dies vertraglich vorgesehen ist oder der Verkäufer dies nach seinem Ermessen für angemessen hält, um die Unversehrtheit der Materialien zu bewahren. Es wird vereinbart, dass die Kosten und Ausgaben für eine Verpackung stets ausschließlich zu Lasten des Käufers gehen. Die Rückgabe der Verpackungen wird nicht akzeptiert. Die Entsorgung der Verpackung obliegt in jedem Fall ausschließlich dem Käufer. **16.2** Mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt die Lieferung EXW Betrieb des Verkäufers (Incoterms 2020). Es gilt als vereinbart, dass in jedem Fall alle Risiken im Zusammenhang mit den verkauften Waren zum Zeitpunkt des Versands auf den Käufer übergehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, das Material während des Verladens, des Transports und des Entladens zu versichern, wobei jede diesbezügliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart. In Ermangelung ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers auf die ihm am geeignetsten erscheinende Weise transportieren zu lassen. Unter dem Begriff "Versand" (auch in Bezug auf Abschnitt II) verstehen die Parteien (i) die Übergabe der im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren durch den Verkäufer an den ersten Frachtführer (oder an eine andere vom Käufer benannte oder vom Verkäufer in Übereinstimmung mit der geltenden Lieferfrist und/oder den Vertragsbedingungen gewählte Person) oder (ii) im Falle der Lieferung EXW Betrieb des Verkäufers (Incoterms 2020)", die Bereitstellung der Waren für den Käufer. **16.3.** Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer unverzüglich alle für den Eingriff erforderlichen

Materialien und sonstigen Güter zur Verfügung zu stellen, einschließlich derjenigen, die der Käufer beim Verkäufer gekauft hat. Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Materialien, Maschinen, Geräte und eventuellen Ersatzteile auf erste Aufforderung des Verkäufers vollständig und in einwandfreiem Zustand für die Montage am Montageort zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 17 – After-Sales Hilfsdienst für Materialien.**

**17.1.** Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, je nach Verfügbarkeit, Ersatzteile (es sei denn, es handelt sich um sogenannte "handelsübliche" Komponente, d.h. Standardware aus Drittkatalogen, oder um Teile, die nicht direkt vom Verkäufer oder von Unternehmen der Gruppe des Verkäufers hergestellt werden; in diesem Fall gelten ausschließlich die Bedingungen der jeweiligen Hersteller, auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen), sowie die von ihm geforderten technischen Hilfsdienste in Bezug auf die beim Eingriff gelieferten Materialien zu liefern, wobei der Verkäufer die eigenen Listenpreise und Tarife für technische Hilfsdienste anwendet, die zum Zeitpunkt jeder einzelnen Anfrage gelten; andere Lieferbedingungen sind nach Treu und Glauben festzulegen.

#### **Art. 18 – Gewährleistung für Hilfsdienste und Haftung.**

**18.1.** Der Verkäufer haftet für Sach- und Rechtsmängel, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 18 geregelt ist, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Mängelansprüche beträgt grundsätzlich zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware; handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer nach § 14 BGB, beträgt die Verjährungsfrist hiervon abweichend zwölf Monate mit Ablieferung der Ware. **18.2.** Handelt es sich beim Käufer um einen Unternehmer nach § 14 BGB, kann der Verkäufer die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bewirken; gegenüber Verbrauchern bleibt es bei der Regelung des § 439 BGB. Die Ersatzteile werden – falls nicht anders schriftlich vereinbart - DAP (Incoterms 2010) geliefert. **18.3** Der Verkäufer sorgt für die schnellstmögliche Auswechslung bzw. Reparatur der fehlerhaften Materialien, was von Fall zu Fall zu entscheiden ist, und ist berechtigt, vom Käufer die Rückerstattung der ausgewechselten schadhafte Teile zu fordern. **18.4.** Die Gewährleistung erstreckt sich auf einzelne Konstruktionsteile und sonstigen Komponente des Materials, unter Ausschluss der normalen Verschleißteile. **18.5.** Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen an den Materialien und/oder den dazugehörigen Maschinen vorgenommen werden. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn der Defekt des Materials von anderen Teilen der Maschine abhängt, an die das Material montiert wurde. **18.6.** Im Falle eines Handelsgeschäfts steht die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch den Käufer unter dem Vorbehalt der Achtung der §§ 373 ff. HGB. **18.7** Der Verkäufer hält die im Vertrag vorgesehenen oder von den Parteien von Fall zu Fall schriftlich vereinbarten Fristen für die Ausführung der Hilfsdienste ein, sofern die für die Ausführung der Hilfsdienste erforderlichen Maschinen, Räumlichkeiten, Mittel und Ausrüstungen einsatzbereit sind und der Käufer, die vom Verkäufer verlangten Tätigkeiten zeitgerecht und auf die im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen vorgesehene Weise ausgeführt hat. Andernfalls verlängern sich die oben genannten Fristen um den Zeitraum, der der Dauer der Verzögerung entspricht, die auf das Fehlen der oben genannten Ressourcen und Aktivitäten zurückzuführen ist. **18.8.** Der Verkäufer haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. **18.9.** In sonstigen Fällen haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des Verkäufers vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 18.10. ausgeschlossen. **18.10.** Die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen unberührt. **18.11.** Dem Verkäufer obliegt keine Haftung für Schäden jedweder Art, die sich durch eine unsachgerechte Nutzung, schlechter Wartung und/oder Handlungen ergeben, die den Bestimmungen für die Montage, Inbetriebnahme und Wartung der Maschinen nicht entsprechen. Es ist die alleinige Pflicht und Verantwortung des Käufers, sich zu vergewissern, dass die Produkte, die mit den Maschinen hergestellt werden, auf denen das vom Verkäufer gelieferte Material montiert wurden, den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Käufer haftet für alle Ansprüche, die von eventuell Geschädigten aufgrund Nichtachtung dieser Verpflichtungen geltend gemacht werden und hält den Verkäufer diesbezüglich schadlos. **18.12** Für so genannte "handelsübliche"

Komponenten (d.h. Standardware in Drittkatalogen) oder jedenfalls solche, die nicht direkt vom Verkäufer oder von Unternehmen der Gruppe des Verkäufers hergestellt wurden, hat der Verkäufer das Recht, anstelle der in diesem Artikel 18 vorgesehenen Gewährleistung ausschließlich die von den betreffenden Herstellern gewährten Gewährleistungen anzuwenden.

#### **Art. 19 – Verpflichtungen des Käufers.**

**19.1.** Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13 und Artikel 20 dieser Bedingungen verpflichtet sich der Käufer zur Mitwirkung, um dem Verkäufer die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, unabhängig davon, ob der Verkäufer dem Käufer nur technische Hilfe leistet oder auch Material liefert: **a)** die Einrichtungen, die Hebezeuge, die Transportmittel, die Energiequellen, das Wasser, die Mithilfe des eigenen Personals und was sonst noch von den Technikern des Verkäufers für die Ausführung der Montage technisch gesehen benötigt wird, zur Verfügung zu stellen; es versteht sich von selbst, dass alle Maschinen und Werkzeuge, die der Käufer den Technikern des Verkäufers gegebenenfalls zur Verfügung stellt, mit den in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen Unfallschutzeinrichtungen ausgestattet sein müssen; **b)** die Arbeiten so zu planen, dass die Montagearbeiten unmittelbar nach Ankunft des technischen Personals des Verkäufers beginnen und bis zur Fertigstellung fortgesetzt werden können, wobei etwaige Stillstandzeiten zu Lasten des Käufers gehen; **c)** die Anwesenheitsliste zu unterzeichnen, die dem technischen Personal des Verkäufers gegeben wird, um die vom Personal geleisteten Arbeitsstunden festzustellen; wobei andernfalls die vom Verkäufer in der Rechnung angegebenen Stunden als gültig gelten; **d)** sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Reisespesen (Hin- und Rückfahrt) der Techniker des Verkäufers vom Gesellschaftssitz zum Ort, wo der Eingriff durchgeführt wird, einschließlich der Kosten für die Ablösung von Technikern des Verkäufers zu vergüten, sowie eventuelle Behandlungskosten und Krankenhausaufenthaltskosten zu übernehmen; **e)** sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sämtliche Aufenthalts- und Reisekosten der Techniker des Verkäufers (Reise, Unterkunft, Verpflegung usw.) direkt zu übernehmen; dieses Personal in einem Hotel unterzubringen, das in einem Hotel untergebracht wird, welches nicht unter der europäischen Zweistern-Kategorie liegen darf oder in jedem Fall in entsprechenden Unterkünften; den technischen Beauftragten des Verkäufers die Transportmittel für die Fahrt von der Unterkunft bis zum Arbeitsplatz und zurück zu garantieren; **f)** den Technikern des Verkäufers keine Arbeiten zuzuteilen, die nicht in deren Kompetenzbereich fallen bzw. nicht spezifisch vom Verkäufer selbst genehmigt wurden; **g)** alle nötigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen für die Unfallverhütung und für die körperliche Unversehrtheit der Techniker des Verkäufers nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu treffen.

#### **Art. 20 – Sicherheit der Eingriffsbedingungen.**

**20.1.** Hinsichtlich des Ortes, an dem der Hilfsdienst und jede andere Tätigkeit des Verkäufers ausgeführt wird, sowie die Bedingungen, unter denen der Hilfsdienst und jede andere Tätigkeit ausgeführt wird, muss der Käufer alle Vorschriften in Bezug auf Maschinensicherheit, Unfallverhütung, Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz einhalten. Der Käufer nimmt insbesondere zur Kenntnis und erkennt an, dass er für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie für die Ergreifung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen verantwortlich ist. **20.2.** Auf der Grundlage des Vorstehenden haftet der Käufer für alle Sach- und/oder Personenschäden, die sich aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften (wie z.B., aber nicht ausschließlich, der technischen Vorschriften zur Maschinensicherheit und zum Arbeitnehmerschutz) und aus dem Nichtergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergeben, wobei der Käufer den Verkäufer von allen damit verbundenen nachteiligen Folgen schad- und klaglos zu halten hat. **21.3.** Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen des vorliegenden Artikels 20 verpflichtet sich der Verkäufer, im Rahmen seiner Pflichten (auch in Zusammenhang mit der Durchführung des Eingriffs und der Montage der für den Eingriff erforderlichen Materialien) alle gesetzlichen Vorschriften über Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

#### **Art. 21 – Preise.**

Die Preise der für die Durchführung des Eingriffs zu verwendenden Materialien und Arbeitskräfte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und gelten als fest und unveränderlich, vorausgesetzt, dass der Verkäufer innerhalb der in Artikel 27.3 genannten Fristen ein vom Käufer ordnungsgemäß unterzeichnetes Exemplar des Vertrags erhält und die Durchführung des Eingriffs nicht aus Gründen, die nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind,

verzögert, verlängert oder auf jeden Fall ausgedehnt wird. Sollte sich im Laufe des Eingriffs herausstellen, dass zur besseren Ausführung des Eingriffs die Verwendung/Lieferung von zusätzlichem Material und/oder Arbeitskräften erforderlich ist, gelten die Listenpreise des Verkäufers.

#### **Art. 22 – Zahlungen. Reklamationen.**

**22.1.** Die Bezahlung des Eingriffs erfolgt durch den Käufer gemäß den Anweisungen des Verkäufers und unter Einhaltung der im Portal angegebenen Zahlungsbedingungen. Im Übrigen sind die vom Käufer geschuldeten Zahlungen am Sitz des Verkäufers zu leisten, wobei als vereinbart gilt, dass diese Zahlungen erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers bei dem vom Verkäufer bezeichneten Bankinstitut als geleistet gelten. **23.2.** Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Der Verkäufer jedoch ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt hat der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären. **23.3.** Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. **23.4** Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt. **23.5.** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. **23.6.** Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 6% des Vertragspreises zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von einem eventuell entstandenen Schaden des Verkäufers zu leisten und wird auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht des Käufers angerechnet. Die Vertragsstrafe ist binnen Frist von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mahnung des Verkäufers fällig. Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entfällt, wenn der Käufer nachweist, dass ihn am Zahlungsverzug kein Verschulden trifft. Alle anderen Rechte des Verkäufers aus dem Vertrag und/oder diesen Bedingungen in Bezug auf die Nichtzahlung zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen bleiben hiervon unberührt.

#### **Art. 23 – Eigentumsvorbehalt und Vertraulichkeit.**

**23.1.** Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche technischen Informationen (wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Zeichnungen, Prospekte, Unterlagen, Formeln und Schriftverkehr) und allgemein das *Know-how* im Zusammenhang mit dem Hilfsdienst, die er vom Verkäufer oder anderwärtig zur Ausführung des Hilfsdienstvertrags erhalten hat, als streng vertraulich zu behandeln. Keine dieser Informationen darf Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers bekanntgegeben werden. **23.2.** Know-how des Verkäufers und die Technologie in Bezug auf den Eingriff (sowie das Eigentum an den gewerblichen und geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf alle Materialien, die bei der Erfüllung des Vertrags zu liefern sind) bleiben weiter uneingeschränkt Eigentum des Verkäufers und dürfen vom Käufer ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Vertrags verwendet werden.

---

### **ABSCHNITT IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

#### **Art. 24 – Höhere Gewalt.**

**24.1.** Unter höherer Gewalt ist jede unvorhersehbare Handlung oder Ereignis zu verstehen, die unabhängig von dem Willen der Vertragsparteien und außerhalb deren Kontrolle eintreten und welche nicht rechtzeitig abgewendet werden können (wie rein beispielhaft, Krieg -auch nicht erklärter-, Embargos, Aufstände, Aufruhren, Brände, Sabotagen, Naturkatastrophen, Epidemien – eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Coronavirus/COVID-19 –, Handlungen oder Maßnahmen der staatlichen Behörden, von Gewerkschaften ausgerufene Streiks, die Unmöglichkeit, eine Versorgung mit Rohstoffen, Werkzeugen, Kraftstoffen, Energie, Bauelementen, Arbeits- oder Transportleistungen zu erhalten). **24.2.** Bei Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt, das geeignet ist, eine der Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu hindern, wird die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen für die betroffene Partei automatisch für einen Zeitraum aufgeschoben, der der Dauer des Zustands der höheren Gewalt entspricht, ohne dass diese Partei jeglichen Schadenersatz (einschließlich Vertragsstrafen) zu leisten hat. Dies gilt mit Ausnahme der Pflicht des Käufers, die für die Vertragspreiszahlung geschuldeten Beträge zu leisten, für welche in jedem Fall die zuvor vereinbarten Fälligkeiten unverändert bestehen bleiben. **24.3.** Die Parteien verpflichten sich in jedem Fall alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um so schnell wie möglich die gewöhnliche Wiederaufnahme der durch den Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt aufgeschobenen Pflichten zu versichern. **24.4.** Sollten die Parteien nach Eintritt eines Ereignisses der höheren Gewalt ihre Leistungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Fristen für einen Zeitraum von 6 Monaten oder mehr nicht erfüllen können, werden sie sich so schnell wie möglich zusammenfinden, um die Auswirkungen dieser Ereignisse auf den Vertrag zu untersuchen, insbesondere auf die Preise und die Lieferfristen, wobei sie die Fristen und die Modalitäten für die Fortsetzung der jeweiligen Leistungen vereinbaren werden. **24.5.** Unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Coronavirus-Epidemie gelten – sei der Vertrag unterzeichnet, wenn diese Epidemie bereits zu Verzögerungen bei den Geschäftsaktivitäten einer der Parteien und/oder zu einer vollständigen oder teilweisen Aussetzung dieser Aktivitäten führt (oder vorhersehbar ist, dass sie diese verursachen wird) – weiterhin die Bestimmungen der oben genannten Artikel 24.2, 24.3 und 24.4, wobei hiermit vereinbart wird, die oben genannte Situation in jedem Fall als höhere Gewalt zu betrachten, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht unvorhersehbar und bereits vorhanden war.

#### **Art. 25 – Ereignisse, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags verändern.**

**25.1.** Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 24 kann eine der beiden Parteien, wenn sich das Gleichgewicht der in diesem Vertrag vorgesehenen gegenseitigen Leistungen aufgrund von Ereignissen, die nach dem Abschluss des Vertrags eingetreten sind, wesentlich ändert und dadurch die Leistung einer der beiden Parteien unverhältnismäßig wird, eine Neuverteilung der gegenseitigen Leistungen verlangen. Es wird in jedem Fall vereinbart, dass Erhöhungen der Energiekosten für den Betrieb von Industrieanlagen und/oder technologische Neuerungen vom Käufer in keiner Weise im Rahmen dieses Artikel 25 geltend gemacht werden können. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien ist ausschließlich das im nachfolgenden Artikel 27 genannte Forum zuständig. **25.2.** Falls ein im Artikel 25.1 genanntes Ereignis Preiserhöhungen für Rohstoffe und/oder Komponenten und/oder Logistik und/oder Transporte betrifft, die für die Ausführung der Lieferung durch den Verkäufer erforderlich sind, hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer diesen Umstand mitzuteilen und eine Neuverhandlung der betreffenden Vertragsbedingungen nach einem Kriterium der Verhältnismäßigkeit zu verlangen (es sei denn, der Verkäufer zieht es im Fall eines Maschinen- oder Ersatzteilvertrages vor, von der in Artikel 7.5 genannten Anpassungsklausel Gebrauch zu machen). Ein solches Ersuchen ist vor der Ausführung des Vertrages (oder, genauer gesagt, vor Lieferung der Waren im Fall eines Maschinen/Ersatzteilvertrages oder vor dem Beginn des Service im Falle eines Hilfsdienstvertrages) Maschinen zu stellen, da das Recht hierzu ansonsten verfällt. Sollten die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach dem vorgenannten Ersuchen keine Einigung erzielen, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Kosten vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten, jedoch mit der Verpflichtung, dem Käufer alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Käufer als Kaufpreis gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

#### **Art. 26 – Verbot der Vertragsabtretung. Forderungsabtretung. Schriftform.**

**26.1.** Forderungen aus diesem Vertrag können grundsätzlich nur mit der schriftlichen Genehmigung der anderen Partei abgetreten werden. **26.2.** Das Recht des Verkäufers bleibt unberührt, seine Forderung auf Zahlung der von dem Käufer im Sinne des Vertrags geschuldeten Beträge gänzlich oder teilweise an Dritte abzutreten, ohne dass eine Zustimmung des Käufers erforderlich ist. Es gilt dabei als vereinbart, dass zum Zwecke der Benachrichtigung über die benannte Abtretung, sofern diese notwendig ist, um die befreiende

Wirkung der Zahlung des Käufers zu versichern, eine einfache schriftliche Mitteilung an den Käufer ausreichend ist. **26.3** Der Vertrag ersetzt jedwede vorherige schriftliche oder mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die von dem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

#### **Art. 27 – Geltendes Recht. Gerichtsstand.**

**27.1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. **29.2.** Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Gültigkeit, der Wirksamkeit, der Auslegung, der Anwendung und der Ausführung der vorliegenden Bedingungen und/oder eines damit zusammenhängenden Vertrages ergeben, sind ausschließlich die Gerichte des Ortes zuständig, an dem der Verkäufer seinen Sitz hat.

#### **Art. 28 - Behandlung der persönlichen Daten.**

**28.1.** Hinsichtlich der Behandlung der persönlichen Daten des Käufers, die über das Portal für die Ausführung des Vertrags erhoben werden, wird auf die Datenschutzrichtlinie verwiesen, die der Käufer bereits beim Zugriff auf das Portal akzeptiert hat und die jederzeit unter folgendem *Link* verfügbar ist: <https://myportal.scmgroup.com/it/privacy-policy>.

#### **Art. 29 – Verbraucher.**

**29.1.** Es wird klargestellt, dass diese Bedingungen auch für Verträge mit Verbrauchern (wie nachstehend definiert) gelten, wobei die unabdingbaren Rechtsvorschriften für diese Verträge in Abweichung jener Klauseln dieser Bedingungen gelten, die gegen diese Vorschriften verstoßen, jedoch nur in den Grenzen des Verstoßes. **29.2.** Insbesondere hat der Verbraucher stets das Recht, den betreffenden Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ab (i) dem Datum des Vertragsabschlusses im Falle eines Hilfsdienstvertrags (ii) dem Datum des Erhalts der Ware im Falle eines Maschinen- und/oder Ersatzteilvertrags, mittels einer schriftlichen Mitteilung, die innerhalb der vorgenannten Frist direkt über das Portal zu übermitteln ist, zu widerrufen. Dies, ohne dass der Käufer/Verbraucher besondere Gründe angeben muss, und unter Rückerstattung aller bis dahin an den Verkäufer gezahlten Beträge (einschließlich der Lieferkosten) an den Käufer/Verbraucher. Die Rückerstattung erfolgt ohne Verzögerung und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Eingang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer (unbeschadet des Rechts des Verkäufers im Falle eines Rücktritts von einem Maschinen und/oder Ersatzteilvertrag, die Rückerstattung bis zum Erhalt der Ware - oder bis zum Nachweis der Absendung durch den Käufer, je nachdem, welches von den beiden Ereignissen früher eintritt – auszusetzen), unter Verwendung desselben Zahlungsmittels, das der Käufer verwendet hat, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich etwas anderes vereinbart (d.h. je nach Fall durch Gutschrift auf dem vom Käufer angegebenen Konto, durch Mitteilung der IBAN des Käufers oder durch Gutschrift auf der vom Käufer zur Zahlung verwendeten Kreditkarte). In jedem Fall gehen die direkten Kosten für die Rücksendung der Waren zu Lasten des Käufers. **29.3.** Auch in Bezug auf den Gerichtsstand wird festgelegt, dass im Falle eines Verbrauchervertrages, für die Beilegung aller sich daraus ergebenden Streitigkeiten - abweichend von Artikel 27 - ausschließlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz oder Wohnort hat. **29.4.** Bei Verträgen mit Verbrauchern erfolgt die Lieferung der über das Portal gekauften Waren - ungeachtet des Vorstehenden - an den Ort, den der Käufer von Fall zu Fall in dem von ihm bei der Bestellung ausgefüllten Formular angibt. **29.5.** "Verbraucher" ist jede natürliche Person die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

#### **Der Verkäufer**



SCM GROUP Deutschland GmbH Seilerstr. 2 DE-72622 Nürtingen

**Der Käufer,**

erklärt, diese Bedingungen gelesen und vollständig akzeptiert zu haben.

akzeptiert diese Bedingungen nicht.

**Annahme der belastenden Klauseln**

Der Käufer genehmigt die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Klauseln ausdrücklich, wie es von den geltenden Gesetzesbestimmungen gefordert wird: **Artikel 1** (Anwendungsbereich. Point&Click. Verzicht auf Anfechtungen. Erklärungen des Unterzeichners), **Artikel 3** (Bestimmung der Lieferung. Gutachten), **Artikel 4** (Gegenstand des Maschinen-/Ersatzteilvertrags. Gutachten) **Artikel 5** (Zahlungen. Beanstandungen. Aussetzung. Vertragsstrafe. Anwendungssoftware für die Funktionsweise der Maschinen.), **Artikel 6** (Lieferung. Fristen. Verlängerung. Haftungsausschluss; Anzahlung und Auflösung.); **Artikel 7** (Verpackung. Lieferung. Gefahrenübergang. Transportkosten und damit verbundene Änderungen.), **Art. 8** (Lagerung der Waren. Montage. Fristen. Risiken.), **Artikel 9** (Abnahmeprüfung. Bescheinigungen. Mängel. Haftung. Abhilfen.), **Artikel 10** (Gewährleistung für die Maschinen und deren Zeitraum und Inhalt. Haftungsbeschränkungen.); **Artikel 11** (Gewährleistung für die Ersatzteile und deren Zeitraum und Inhalt. Haftungsbeschränkungen.); **Artikel 12** (Vertraulichkeit. Gewerbliche und Geistige Eigentumsrechte.); **Artikel 13** (Gegenstand des Hilfsdienstvertrags. Erklärungen zur Konformität der Maschinen mit den Sicherheitsvorschriften.); **Artikel 14** (Durchführung des Eingriffs. Haftungsausschluss. Annahme des Eingriffs); **Artikel 15** (Änderungen bei der Durchführung des Eingriffs. Änderung der Entgelte. Haftungsausschluss); **Artikel 16** (Lieferung und Verpackung. Gefahrenübergang); **Artikel 17** (*Aftersales* Hilfsdienst für Materialien. Bedingungen für "nicht-gewerbliche" Komponenten); **Artikel 18** (Gewährleistung für Hilfsdienste und deren Zeitraum und Inhalt. Fristen für die Rückgabe. Haftungsbeschränkung. Fristen für Mangelrügen.); **Artikel 19** (Mitwirkungspflichten. Erstattung und Zahlung von Auslagen); **Artikel 20** (Sicherheitsverpflichtungen. Schadloshaltung); **Artikel 21** (Preise.); **Artikel 22** (Zahlungen. Beanstandungen. Aussetzung. Vertragsstrafe); **Artikel 23** (Eigentumsvorbehalt und Vertraulichkeit); **Artikel 24** (Höhere Gewalt); **Artikel 25** (Ereignisse, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages verändern; Rücktritt des Verkäufers); **Artikel 27** (Geltendes Recht; Gerichtsstand); **Artikel 28** (Behandlung persönlicher Daten.); **Artikel 29** (Anwendung auf Verbraucherverträge; Rücktrittsrecht; Gerichtsstand).

**Der Käufer,**

Er erklärt, dass er die vorgenannten belastenden Klauseln gelesen hat und ausdrücklich damit einverstanden ist.

Akzeptiert die oben genannten belastenden Klauseln nicht.

**Der Käufer,**

erklärt erneut, dass er/sie die Datenschutzerklärung bezüglich der Verarbeitung seiner/ihrer über das Portal erhobenen personenbezogenen Daten gelesen hat.